

Zweisprachige juristische Wörterbücher

Citation for published version (APA):

de Groot, R. (2002). Zweisprachige juristische Wörterbücher: Jahrbuch des Instituts fuer Deutsche Sprache. In U. Haß-Zumkehr (Ed.), *Sprache und Recht* (Vol. 2001, pp. 203-227). De Gruyter.

Document status and date:

Published: 01/01/2002

Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

www.umlib.nl/taverne-license

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

repository@maastrichtuniversity.nl

providing details and we will investigate your claim.

Gérard-René de Groot
(Maastricht)

Zweisprachige juristische Wörterbücher

1. Einführende Bemerkungen
2. Die Systemgebundenheit juristischer Terminologie und die Folgen für die juristische Übersetzungsarbeit
3. Kriterien für mehrsprachige juristische Wörterbücher
4. Die Qualität mehrsprachiger juristischer Wörterbücher: Das Beispiel der Wörterbücher mit Niederländisch als Ausgangs- oder Zielsprache
5. Schlußfolgerungen
6. Literaturverzeichnis

1. Einführende Bemerkungen

Ziel dieses Aufsatzes¹ ist es, Kriterien für gute zweisprachige juristische Wörterbücher zu beschreiben. Dies geschieht auf der Grundlage der Feststellung, daß die Rechtssprache eine stark systemgebundene Terminologie hat und eine juristische Übersetzung demzufolge aus der Terminologie eines bestimmten Rechtssystems in die Terminologie eines bestimmten anderen Rechtssystems zu erfolgen hat. In Abschnitt 2 werden zunächst diese Ausgangspunkte beschrieben. Anschließend wird in Abschnitt 3 versucht zu folgern, welche Konsequenzen diese Ausgangspunkte für zweisprachige juristische Wörterbücher haben müssen, damit diese Wörterbücher optimale Hilfsmittel bei der Anfertigung juristischer Übersetzungen sein können. Danach wird in Abschnitt 4 überprüft, ob zweisprachige juristische Wörterbücher, die u. a. Niederländisch als Ausgangs- oder Zielsprache haben, ganz oder teilweise die formulierten Kriterien erfüllen.

¹ Herrn Nikolaos Lavranos (Universität Maastricht) danke ich herzlich für seinen Kommentar zu einer früheren Fassung dieses Aufsatzes.

2. Die Systemgebundenheit juristischer Terminologie und die Folgen für die juristische Übersetzungsarbeit²

Juristische Terminologie ist systemgebunden. Innerhalb einer bestimmten Sprache gibt es deshalb häufig nicht nur eine, sondern mehrere Rechtssprachen. Diese Tatsache ist eine logische Konsequenz der Systemgebundenheit der juristischen Terminologie. Da Rechtssysteme von Staat zu Staat unterschiedlich sind, hat jeder Staat seine eigene, im Prinzip ganz selbständige juristische Terminologie. Es gibt sogar Staaten, die mehrere territorial oder personal abgegrenzte Rechtssysteme nebeneinander kennen, die alle wiederum ihre eigene, grundsätzlich selbständige, juristische Terminologie besitzen. Bezüglich der deutschen Rechtssprache können wir deshalb feststellen, daß es eine österreichisch-deutsche, eine bundesdeutsch-deutsche, eine schweizerisch-deutsche, eine liechtensteinisch-deutsche, eine belgisch-deutsche und eine italienisch-deutsche Rechtsterminologie gibt. Vertretbar ist weiter, daß es eine besondere europarechtlich-deutsche Rechtsterminologie gibt. Über den Status der europarechtlich-deutschen Terminologie ist folgendes festzustellen: Man kann das Europarecht an sich als selbständiges, supranationales Rechtssystem betrachten; die Europäische Union entwickelt im Prinzip ganz autonom in allen ihren Amtssprachen eine eigene selbständige Terminologie. Wegen der direkten Wirkung mancher europarechtlichen Regelungen ist das Europarecht und damit auch die betreffende Terminologie aber weitgehend Teil der nationalen Rechtssysteme der Mitgliedsstaaten geworden. Die europarechtlich-deutsche Rechtsterminologie kann deshalb nicht scharf von der österreichisch-deutschen, der bundesdeutsch-deutschen, der belgisch-deutschen, beziehungsweise der italienisch-deutschen Rechtsterminologie getrennt werden: Sie wird weitgehend von den betreffenden Rechtsordnungen absorbiert. Die Quelle dieser europarechtlichen Terminologie ist jedoch nicht eine nationale. Bei der Übersetzung dieser europarechtlichen Terminologie in eine Sprache, die ebenfalls Amtssprache der Europäischen Union ist, muß dieser Tatsache Rechnung getragen werden. Wegen der Mehrsprachigkeit der Rechtsordnung der Europäischen Union bestehen für sämtliche dieser Begriffe äquivalente Begriffe in den anderen Amtssprachen.

² Dieser Abschnitt ist weitgehend eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Erörterungen in de Groot (1996a und 1998). In diesem Abschnitt wird deshalb im allge-

Wie soll nun bei der Übersetzung juristischer Terminologie vorgegangen werden? Die Bedeutung des zu übersetzenden Begriffs in dem mit der Ausgangssprache verbundenen Rechtssystem (im folgenden: Ausgangsrechtssystem) muß festgestellt werden, woraufhin versucht werden muß, in einem mit der Zielsprache verbundenen Rechtssystem (im folgenden: Zielrechtssystem) einen Terminus mit der „gleichen“ Bedeutung zu finden. Es muß also aus einer Rechtssprache in eine andere Rechtssprache übersetzt werden. Ziel der Übersetzung ist ja fast immer, daß Juristen des Zielrechtssystems in die Lage versetzt werden sollen, den Inhalt des Ausgangstextes zu studieren. Grundsätzlich darf man deswegen nicht in die „Umgangsterminologie“ der Zielsprache übersetzen. Wesentlich für die Übersetzung juristischer Terminologie ist deshalb das Vergleichen der Ausgangsrechtssprache mit der Zielrechtssprache oder genauer des Ausgangsrechtssystems mit dem Zielrechtssystem. Die Übersetzung juristischer Terminologie ist daher im wesentlichen Rechtsvergleichung.

Wenn innerhalb der Zielsprache mehrere Rechtssprachen existieren, ist es notwendig zu entscheiden, in welche Zielrechtssprache übersetzt werden soll. Welches Zielrechtssystem gewählt wird, hängt von den mutmaßlichen Benutzern der Übersetzung ab. Meistens ist diese Entscheidung nicht schwierig, weil der Kreis der zukünftigen Benutzer der Übersetzung offenkundig ist. Dies gilt besonders dann, wenn die Übersetzung im Auftrag eines Juristen aus einem mit der Zielsprache verbundenen Rechtssystem angefertigt werden muß. Das Zielrechtssystem ist dann im Prinzip das Rechtssystem des betreffenden Auftraggebers. Wir können aber feststellen, daß bei Übersetzungen in „Weltsprachen“ wie Englisch, Französisch oder Spanisch manchmal Schwierigkeiten auftreten. Häufig weiß der Übersetzer dann nicht genau, wer die Leser der Übersetzung sein werden, oder - noch schlimmer - er weiß, daß der Leser der Übersetzung jeder Jurist sein kann, der in der Lage ist, die betreffende Sprache zu lesen. Betont sei jedoch, daß sogar dann die Wahl einer Zielrechtssprache nicht vermieden werden kann.

Durch Rechtsvergleichung muß der Übersetzer juristischer Terminologie für einen Begriff aus dem Ausgangsrechtssystem ein angemessenes Äquivalent in dem Zielrechtssystem finden. Wann darf man aber die Folgerung machen, daß Wörter aus dem Ausgangsrechtssystem bestimmten Begriffen aus dem Zielrechtssystem entspre-

meinen auf Literaturhinweise verzichtet. Siehe dafür die beiden eben erwähnten Veröffentlichungen sowie de Groot (1991).

chen? Wegen der extremen Systemgebundenheit juristischer Begriffe ist logischerweise eine völlige Äquivalenz nur möglich, wenn die Ausgangssprache und die Zielsprache sich auf dasselbe Rechtssystem beziehen. Dies ist lediglich der Fall, wenn innerhalb eines zwei- oder mehrsprachigen Rechtssystems übersetzt werden muß (z. B. Belgien, Kanada, Finnland oder die Schweiz). Wenn die Zielsprache und die Ausgangssprache sich auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen, ist eine Äquivalenz selten. Wenn wir von den Unterschieden absehen, die dadurch verursacht werden, daß nun mal die betreffenden Rechtssysteme als solche nicht identisch sind, kann man eine fast völlige Äquivalenz lediglich feststellen, wenn

- a) die für die Übersetzung relevanten Rechtsgebiete des Ausgangsrechtssystems und des Zielrechtssystems teilweise vereinheitlicht oder harmonisiert sind: Die betreffenden Rechtssysteme bilden dann zum Teil ein mehrsprachiges Rechtssystem;³
- b) in der Vergangenheit ein Begriff aus dem einem Rechtssystem von dem anderen Rechtssystem übernommen worden ist und der betreffende Begriff sich in dem zweiten Rechtssystem noch nicht selbständig weiter entwickelt hat.

Wenn sich aber Ausgangssprache und Zielsprache auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen und von den eben erwähnten Ausnahmen keine Rede ist, wird es sehr problematisch sein, eine nahezu völlige Äquivalenz festzustellen. Dennoch werden in der (Übersetzungs-)Praxis unter bestimmten Voraussetzungen auch dann bestimmte Wörter als Äquivalente benutzt, wenn sie sich auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen. Man akzeptiert allgemein, daß Begriffe gegenseitig als Übersetzungen benutzt werden dürfen, wenn sie sich im wesentlichen entsprechen. In der Praxis des Übersetzens brauchen wir also lediglich eine approximative Äquivalenz von Begriffen festzustellen, um folgern zu können, daß wir einen Begriff als die Übersetzung eines anderen benutzen dürfen.

Unter welchen Voraussetzungen existiert nun aber eine solche approximative Äquivalenz? Von essentieller Bedeutung sind Kontext und Ziel der Übersetzung: Sie bestimmen, ob spezifische Unterschiede zwischen Ausgangsbegriff und Zielbegriff dermaßen relevant sind, daß der betreffende Zielbegriff nicht als Übersetzung des Ausgangsbegriffs benutzt werden darf. Es ist daher ohne weiteres möglich, daß

³ Dies ist z. B. der Fall, wenn Ausgangsrechtssystem und Zielrechtssystem Rechtssysteme von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind.

bestimmte Wörter in einem bestimmten Kontext akzeptable Äquivalente sind, in einem anderen Kontext jedoch nicht. Es ist weiter von Bedeutung, ob eine Übersetzung gemacht werden muß, um Personen, die eine bestimmte Sprache nicht beherrschen, zu ermöglichen, einen oberflächlichen Eindruck von einem in dieser Sprache verfaßten Dokument zu bekommen, oder ob die Übersetzung neben dem Ausgangstext den Status eines authentischen Textes bekommen soll. In dem letzterwähnten Falle ist es außerordentlich wichtig, daß die Begriffe im Zieltext weder einen engeren noch einen weiteren Inhalt als die des Ausgangstextes haben. Angesichts dieser Tatsachen können wir bereits feststellen, daß die Folgerung, die Begriffe seien akzeptable Äquivalente, eine sehr relative ist. Es hängt von den erwähnten Faktoren ab, ob eine akzeptable Äquivalenz gegeben ist. Dies ist eine Entscheidung, die vom Übersetzer immer wieder ad hoc - im Einzelfall - getroffen werden muß.

Ob bestimmte Begriffe in einem konkreten Fall akzeptable Äquivalente sind oder nicht, ist übrigens eine extrem schwierige Frage, die Gegenstand endloser Diskussionen sein kann. So kann man unterschiedlicher Ansicht darüber sein, ob der niederländische Begriff „redelijkheid en billijkheid“ in die (bundes-)deutsche Rechtssprache mit „Treu und Glauben“ übersetzt werden darf. Ich meine, daß dies der Fall ist, obwohl der niederländische Begriff auch in Fällen benutzt wird, in denen das deutsche Rechtssystem „Treu und Glauben“ nicht verwenden würde, und umgekehrt. Durch eine Übersetzung mit „Treu und Glauben“ zeigt man den deutschen Kollegen jedoch, daß es sich um eine vergleichbare Institution handelt. Manche Juristen vertreten dagegen die Ansicht, deutsche Juristen könnten daraus möglicherweise schließen, die Verwendung von „Treu und Glauben“ im deutschen und niederländischen Rechtssystem sei identisch. Dies wäre irreführend und daher wäre vielleicht eine Übersetzung durch den Neologismus „Redlichkeit und Billigkeit“ besser. Ich erwähnte bereits, daß ich hier anderer Ansicht bin, möchte aber betonen, daß eine alternative Entscheidung durchaus vertretbar ist. Letzten Endes ist dies eine persönliche Entscheidung, die dem Übersetzer auch von keinem Wörterbuch abgenommen werden kann.

Übrigens muß man sich vergegenwärtigen, daß eine vorhandene Äquivalenz nicht nur durch Kontext und Ziel der Übersetzung bedingt wird. Häufig kann auch lediglich eine Teiläquivalenz festgestellt werden. So kann es sein, daß in einem Rechtssystem Unterscheidungen vorgenommen werden, die in dem anderen Zielrechtssystem unbekannt sind.

Eine nächste essentielle Frage ist, was man tun muß, falls kein akzeptables Äquivalent gefunden werden kann. Es gibt dann - in groben Zügen - drei Ersatzlösungen:

- a) man übersetzt nicht und benutzt in der Zielsprache den ursprünglichen Begriff aus der Ausgangssprache. Möglicherweise erläutert man diesen Begriff in Klammern durch eine wörtliche Übersetzung oder durch eine Umschreibung in einer Fußnote;⁴
- b) man umschreibt den Begriff aus der Ausgangssprache in der Zielsprache: Gewissermaßen könnte man dann von einem deskriptiven Äquivalent sprechen;
- c) man entwickelt einen Neologismus, d. h. man führt ein neues Wort ein, eventuell wieder in Verbindung mit einer Erläuterung in einer Fußnote.

Über diese Ersatzlösungen möchte ich folgende Bemerkungen machen.

Mit Nicht-Übersetzen muß man sehr zurückhaltend sein. Nur ausnahmsweise sollte man dies tun. An dieser Stelle brauchen wir diese Ausnahmefälle nicht zu erörtern und ebensowenig vor den Nachteilen des Nicht-Übersetzens zu warnen. Unser Ziel ist es ja, Folgerungen für zweisprachige Wörterbücher zu ziehen; und diese Wörterbücher werden im Falle mangelnder Äquivalenz von ausgangssprachlichen und zielsprachlichen Begriffen Wege zeigen müssen, wie der Inhalt der ausgangssprachlichen Wörter doch in der Zielsprache formuliert werden könnte. Im Wörterbuch ein Nicht-Übersetzen vorzuschlagen kann in diesem Rahmen nicht akzeptiert werden. Wenn der Übersetzer im konkreten Kontext es dann doch noch vorzieht, im Zieltext den Begriff in der Ausgangssprache zu verwenden, soll dies bewußt in Kenntnis der im Wörterbuch erwähnten Alternativlösungen geschehen.

Eine Umschreibung kann im Falle mangelnder Äquivalenz zwischen der Terminologie der Ausgangssprache und der Zielsprache eine brauchbare Alternative sein. Wenn eine Umschreibung in der Zielsprache eine annähernd perfekte Definition des Begriffs aus der Ausgangssprache darstellt, ist eine solche Umschreibung ein aus mehreren Wörtern bestehendes Äquivalent. Die so umschriebene juristische Entität existiert als solche jedoch nicht in dem Zielrechtssystem, aber ist durch die Kombination seiner Elemente für einen in jenem Rechtssystem

⁴ Wenn man dies tut, kombiniert man das Nicht-Übersetzen mit einer der beiden anderen Ersatzlösungen.

ausgebildeten Juristen verständlich. Soweit die Umschreibung unvollständig ist, besitzt diese Ersatzlösung Charakterzüge eines Neologismus. Die Brauchbarkeit der Umschreibung als Ersatzlösung hängt eindeutig mit der Länge und Komplexität einer Beschreibung zusammen.

Die dritte und letzte Ersatzlösung ist der Neologismus: Man benutzt ein Wort in der Zielsprache, das nicht (oder nicht mehr) in dem Zielrechtssystem benutzt wird.

Nach welchen Kriterien soll man nun einen Neologismus bilden? An erster Stelle muß sorgfältig geprüft werden, ob der neue Begriff in der Tat in dem Zielrechtssystem „unbesetzt“ ist. Falls ein Begriff in dem Zielrechtssystem bereits benutzt wird, ist es verwirrend, wenn man den betreffenden Begriff plötzlich mit einer völlig anderen Bedeutung benutzt. Eine solche Verwendung muß abgelehnt werden.

Vorzugsweise soll der Neologismus so gewählt werden, daß ein Jurist aus dem Zielrechtssystem sich dabei etwas vorstellen kann. Besonders geeignet sind dabei Begriffe, die in dem Rechtssystem früher eine dem Ausgangsbegriff äquivalente Funktion hatten. Geeignet sind manchmal auch Abwandlungen römisch-rechtlicher Begriffe, soweit man noch annehmen darf, daß Juristen aus dem Zielrechtssystem noch über Kenntnisse des römischen Rechts verfügen. Häufig sind auch Begriffe geeignet, die zwar nicht im Zielrechtssystem als juristische Begriffe funktionieren, aber wohl in einem anderen Rechtssystem, das dieselbe Sprache als Rechtssprache benutzt. Diese These bedarf einer näheren Erläuterung.

Aus den bisherigen Ausführungen geht eindeutig hervor, daß von der Rechtssprache eines bestimmten Rechtssystems in die Rechtssprache eines anderen Rechtssystems übersetzt werden muß. Falls die Zielsprache in mehreren Rechtssystemen als Rechtssprache benutzt wird, muß deshalb entschieden werden, in welches dieser Rechtssysteme die Terminologie übersetzt wird. Man darf nicht wahllos das eine Mal in die Terminologie des Rechtssystems A und das nächste Mal in die Rechtsterminologie des Rechtssystems B übersetzen. Falls man sich nun aber dafür entschieden hat, in die Rechtsterminologie des Rechtssystems A zu übersetzen, darf man mangels angemessener Äquivalente Begriffe aus dem Rechtssystem B, die annähernd äquivalent sind, als Neologismen in die Terminologie des Systems A einfügen. Man sollte diese Neologismen aber als solche kennzeichnen, z. B. durch einen ausdrücklichen Hinweis auf das Rechtssystem B. Falls z. B. Englisch Zielsprache ist, ist es durchaus vertretbar, grundsätzlich

in die Rechtsterminologie des Rechtssystems von England und Wales zu  bersetzen. Mangels ann hernder  quivalente in diesem Rechtssystem kann man aber auf z. B. die Terminologie des schottischen Rechts oder die englische Terminologie f r das Recht Quebecs oder Louisianas zur ckgreifen, und zwar wegen der systematischen N he der betreffenden Rechtssysteme zu der kontinental-europ ischen Tradition.

An dieser Stelle soll noch kurz eingegangen werden auf die sogenannte „w rtliche  bersetzung“. Mit einer w rtlichen  bersetzung meint man offensichtlich eine an der Umgangssprache der Ausgangssprache und der Zielsprache orientierte  bersetzung der Elemente, aus denen sich der zu  bersetzende juristische Begriff des Ausgangsrechtssystems zusammensetzt. Erstens ist festzustellen, da  eine solche  bersetzung in aller Regel als Neologismus qualifiziert werden mu , weil das Zielrechtssystem einen entsprechenden Terminus nicht kennt. Ausnahmsweise kann man durch eine w rtliche  bersetzung des Ausgangsbegriffs bei einem  quivalenten Begriff im Zielrechtssystem landen. Dies ist aber dann fast immer reiner Zufall. Es kommt auch vor, da  der durch w rtliche  bersetzung formulierte Begriff im Zielrechtssystem zwar existiert, aber eine andere Bedeutung hat als der zu  bersetzende Begriff des Ausgangsrechtssystems. Eine Verwendung der w rtlichen  bersetzung im Zieltext mu  dann vehement abgelehnt werden. In allen anderen F llen mu  die w rtliche  bersetzung als Neologismus eingestuft werden. Ob ein so geschaffener Neologismus anderen m glichen Neologismen vorzuziehen ist, h ngt erstens von den Alternativen ab und zweitens vom Informationswert der w rtlichen  bersetzung.

Oben wurde der Begriff „Neologismus“ umschrieben als ein Begriff, der im Zielrechtssystem nicht vorkommt. Es sei darauf hingewiesen, da  diese Definition eine sehr weite ist und die sogenannten „naturalisierten Begriffe“⁵ zum gr o ten Teil⁶ mitumfa t. Wenn das Zielrechtssystem f r einen bestimmten Begriff aus dem Ausgangsrechtssystem keine  quivalente kennt, kann eine bestimmte Ersatzl sung, namentlich ein bestimmter Neologismus allgemein  blich werden: Eine solche Ersatz-

⁵ Weston (1990: 30) spricht von „naturalisation“.

⁶ Weston (1990: 30) betont zurecht: „it is a special case of word-for-word translation (or borrowing) and of neologism, from which it is therefore only doubtfully separable as a category“.

lösung wird dann in der Zielsprache „naturalisiert“ (eingebürgert).⁷ Wie jeder Übersetzungsvorschlag muß auch die „eingebürgerte“ Ersatzlösung vom Übersetzer überprüft werden, bevor sie übernommen wird. Dabei soll jedoch im Auge behalten werden, daß das Benutzen solcher eingebürgerter Begriffe die Standardisierung der Übersetzung fremder Rechtsterminologie fördert. Eine solche Standardisierung fördert wiederum die internationale Kommunikation.

Da eine (akzeptable) Äquivalenz zwischen Begriffen aus unterschiedlichen Rechtssystemen häufig lediglich eine partielle ist, sind Übersetzungsvorschläge sehr häufig nicht umkehrbar. Es ist möglich, daß ein bestimmter Begriff aus dem Ausgangsrechtssystem ohne zu großes Risiko mit einem bestimmten Begriff aus dem Zielrechtssystem übersetzt werden kann. Umgekehrt braucht dies aber nicht der Fall zu sein. Hieraus folgt, daß die Veröffentlichung einer durch Computer realisierten, alphabetischen Liste aller Übersetzungsvorschläge mit den betreffenden Ausgangsbegriffen als Übersetzung(en) zwecklos ist.

Aus dem vorherigen könnte man den Eindruck bekommen, daß die Probleme bei juristischen Übersetzungen lediglich auf terminologischer und damit auf rechtsvergleichender Ebene liegen. Eine solche Folgerung wäre nicht richtig. Auch auf linguistischer Ebene treten viele Probleme auf, die hier im Prinzip aber nicht ausgearbeitet werden können. Ein Beispiel solcher linguistischer Probleme soll hier dennoch gegeben werden, da die betreffende Problematik direkte Konsequenzen für den Inhalt zweisprachiger juristischer Wörterbücher hat. Bei der Übersetzung muß man typischen Nominativ-Verb-Kollokationen Rechnung tragen. Wörterbücher können dabei hervorragend helfen, wenn Übersetzungsvorschläge unter Hinweis auf Texte des Zielrechtssystems gegeben werden und bei der Wahl der Zitate besonders darauf geachtet wird, solche typischen Kollokationen aufzuzeigen.

Sind die oben dargestellten Ausgangspunkte nun in der Praxis allgemein akzeptiert? Dazu können mehrere Bemerkungen gemacht werden. Daß grundsätzlich von Rechtssprache in Rechtssprache übersetzt werden soll, scheint in den letzten Jahren akzeptiert worden zu sein. Daß völlige Äquivalenz zwischen Begriffen unterschiedlicher Rechtssysteme unmöglich ist, ist wohl ebenfalls anerkannt. Allgemein wird weiter unterstrichen, daß partielle Äquivalenz ausreicht, um Übersetzbarkeit zu gewährleisten. Wann ist aber in einem konkreten Fall genau

⁷ Weston (1990: 30): „an established naturalisation can be regarded as a legitimate standard translation“.

die Rede von ausreichender partieller Äquivalenz? Ein gewisser Konsens besteht deshalb durchaus, über wichtige Details ist die Diskussion aber noch völlig offen.

Diese Folgerung ziehe ich, wenn ich die neuere Literatur über die Problematik juristischer Übersetzungen sowohl aus rechtsvergleichender Sicht als aus sprachwissenschaftlicher Sicht überblicke. Ganz anders wäre aber vielleicht die Folgerung, wenn ich die Akzeptanz der vertretenen Thesen anhand einiger Hilfsmittel der Übersetzer, namentlich anhand der zweisprachigen juristischen Wörterbücher überprüfen würde.

3. Kriterien für mehrsprachige juristische Wörterbücher

Aufgrund der bisherigen Ausführungen können folgende Richtlinien für gute zweisprachige juristische Wörterbücher formuliert werden:

- 1) In einer Einführung muß davor gewarnt werden, daß die Übersetzungsvorschläge nicht immer Äquivalente der Begriffe des Ausgangsrechtssystems sind. Die Benutzer eines zweisprachigen juristischen Wörterbuches müssen in der Einführung - eventuell durch Literaturhinweise - in die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie eingeweiht werden.⁸
- 2) Der Benutzungswert des Wörterbuches wird erhöht, wenn eine allgemeine Einführung in die betreffenden Rechtssysteme gegeben wird, in der jedenfalls Aufbau der Staatsorgane, Gang der Gesetzgebung, Gerichtsverfassung und Struktur eines Zivilprozesses und Strafprozesses kurz schematisch dargestellt werden.⁹
- 3) Ein zweisprachiges juristisches Wörterbuch darf sich nicht darauf beschränken, lediglich Übersetzungsvorschläge ohne weitere Erläuterungen oder andere Hinweise zu geben. Solche „Wörterlisten“ sind

⁸ Siehe z. B. die Einführung in *Black's Law Dictionary* (1992). 6th ed. St. Paul, Minn., wo ein juristisches Wörterbuch als „starting point“ charakterisiert wird, und das Vorwort in Lind (1992), wo das Übersetzen juristischer Terminologie als „minefield“ qualifiziert wird, während Lind darüberhinaus sorgfältige Benutzerinstruktionen gibt, wobei er der „culture-specificity“ der juristischen Terminologie besondere Aufmerksamkeit widmet (1992: 7, 8, und 9).

⁹ Zwar wird das Wörterbuch dadurch wahrscheinlich teurer, aber auch wesentlich nützlicher. Man bedenke übrigens, daß die betreffenden Schemata von den Herausgebern des Wörterbuches in der Regel bei der Vorbereitung der Übersetzungsvorschläge schon angefertigt und benutzt werden.

ausschließlich als Gedächtnisstützen noch einigermaßen brauchbar. Es ist notwendig, im Wörterbuch ausdrücklich auch auf die Kontexte der zu übersetzenden Begriffe und die Kontexte der Übersetzungsvorschläge hinzuweisen. Die Kontexte könnten am besten anhand von Zitaten aus Gesetzesvorschriften oder aus der juristischen Literatur gezeigt werden. Auf diese Art und Weise können die Benutzer solcher Wörterbücher relativ schnell die Stellung eines Begriffes im Rechtssystem einschätzen und rechtsvergleichend entscheiden, ob ein bestimmter Übersetzungsvorschlag in der Tat als Übersetzung benutzt werden kann.¹⁰ Außerdem zeigen sie in den Zitaten mögliche typische Kollokationen.

- 4) Wenn Ziel- und Ausgangssysteme Rechtssysteme von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, müssen die von der Europäischen Union benutzten Wörter in den betreffenden Amtssprachen der Union unter Hinweis auf typisch europarechtliche Texte gekennzeichnet werden.
- 5) Das Wörterbuch muß erwähnen, ob der Ausgangsbegriff und der Übersetzungsvorschlag annähernd äquivalent sind oder lediglich partiell äquivalent. Die Herausgeber eines zweisprachigen juristischen Wörterbuches dürfen nicht den Eindruck erwecken, daß die präsentierten Übersetzungsvorschläge Standardäquivalente sind.
- 6) Wenn im Zielrechtssystem ein Äquivalent fehlt, muß dies ausdrücklich erwähnt werden. Das Wörterbuch muß dann in der Terminologie des Zielrechtssystems eine Umschreibung geben oder einen Neologismus vorschlagen.¹¹
- 7) Wörterbücher müssen Neologismen als solche kennzeichnen und die Wahl des Neologismus ausdrücklich begründen.¹² Zumindest soll angegeben werden, ob der Neologismus historisch fundiert, einem

¹⁰ Vgl. für ein Beispiel eines linguistischen Kontexts in einem juristischen Wörterbuch: Lind (1992: 14) sub voce **Aktorat** (*prosecution*): „*Aktoratet la ned påstand om 2 års fengsel for tiltalte nr. 1* / The prosecution asked (argued) for two year's imprisonment for the first defendant“. Für ein Beispiel enzyklopädischer Information siehe (1992: 199), bei '*tinglyning*' und '*tinglyningsattest*'.

¹¹ Dies ist z. B. der Fall im französisch-englischen juristischen Wörterbuch von Navarre und im niederländisch-spanischen Wörterbuch von Oosterveld-Egas Reparaz / Vuyk-Bosdriesz (1990).

¹² Lind (1992) benutzt das Symbol //. Oosterveld-Egas Reparaz / Vuyk-Bosdriesz (1990) (dazu nachher ausführlich Kap. 3) arbeiten mit Hinweisen wie „Ned“ (für: spezifisch niederländische juristische Begriff) und „cf Esp“ (für: gewissermaßen vergleichbar mit dem spanischen Begriff).

anderen Rechtssystem entliehen oder anders (z. B. durch wörtliche Übersetzung) zustande gekommen ist.

- 8) Mehrsprachige juristische Wörterbücher müssen sich auf Übersetzungsvorschläge zwischen zwei Rechtssystemen beschränken, da das Übersetzen juristischer Texte ein rechtsvergleichendes Übersetzen von Rechtssystem nach Rechtssystem darstellt. Übersetzungsvorschläge gelten deshalb immer nur im Verhältnis zu einem Rechtssystem und nicht auch für Rechtssysteme, wo die gleiche Sprache als Rechtssprache benutzt wird. Wenn Übersetzungsvorschläge zwischen den zwei oder mehreren Amtssprachen eines Rechtssystems gemacht werden sollen, liegt sogar eine Beschränkung auf dieses eine Rechtssystem auf der Hand.
- 9) Ausgangsbegriffe und Übersetzungsvorschläge dürfen nie ohne weiteres „umgekehrt“ werden. Durch „Umkehrung“ der Ausgangsbegriffe einerseits und partielle Äquivalente, Umschreibungen oder Neologismen andererseits können nutzlose - oder noch schlimmer - völlig falsche Übersetzungsvorschläge entstehen.
- 10) Übersetzungsvorschläge müssen im Falle von größeren Änderungen des Ausgangsrechtssystems oder des Zielrechtssystems überprüft werden. Eine Neuauflage eines zweisprachigen juristischen Wörterbuches ist jedenfalls nach einer (Neu-)Kodifikation eines wichtigen Rechtsgebiets (wie Strafrecht, Verwaltungsrecht oder Zivilrecht) erforderlich.

4. Die Qualität mehrsprachiger juristischer Wörterbücher: Das Beispiel der Wörterbücher mit Niederländisch als Ausgangs- oder Zielsprache

Die Qualität mehrsprachiger juristischer Wörterbücher ist meistens dermaßen schlecht, daß es wichtig ist, vor der wahllosen Benutzung dieser Hilfsmittel zu warnen. Die meisten dieser Wörterbücher¹³ geben für einen zu übersetzenden Begriff einige Übersetzungsvorschläge an, von denen, abhängig vom Kontext, nur einer richtig ist. Der Benutzer muß

¹³ Vgl. Knudson (1987), Reynolds (1986) und Coen (1987).

sich dann selbst noch mit den verschiedenen Kontexten auseinandersetzen.¹⁴

Ein mehrsprachiges juristisches Wörterbuch, das die oben beschriebenen Kriterien auch nur einigermaßen erfüllt, muß als wichtige wissenschaftliche Leistung gewertet werden. In diesem Abschnitt soll nun versucht werden, die Qualität mehrsprachiger juristischer Wörterbücher beispielhaft zu überprüfen anhand der Wörterbücher, die die niederländische Sprache als Ausgangs- oder Zielsprache haben.

Das m. E. beste zweisprachige juristische Wörterbuch mit Niederländisch als Ausgangs- oder Zielsprache ist zweifelsohne Oosterveld-Egas Reparaz / Vuyk-Bosdriesz (1990): *Juridisch Woordenboek Nederlands-Spaans / Diccionario Jurídico Neerlandés-Español*.¹⁵

In diesem Wörterbuch werden auf wissenschaftlich sehr verantwortungsvolle Weise Übersetzungsvorschläge Niederländisch-Spanisch gegeben. Das Wörterbuch enthält aber auch einen Index Spanisch-Niederländisch. Obwohl das Wörterbuch vor Inkrafttreten des neuen niederländischen Zivilgesetzbuches am 1. Januar 1992 veröffentlicht wurde, ist die Terminologie des neuen Zivilrechts, die in mancher Hinsicht von der alten Terminologie abweicht, verarbeitet worden. Das Wörterbuch enthält zunächst eine ausführliche „Verantwortung“ („verantwoording“). Dort wird ausdrücklich betont, daß „die gefundenen Übersetzungsvorschläge selbstverständlich keine völlige Äquivalenz bieten, dennoch aber ausreichend gut, d. h. innerhalb einer bestimmten Situation, als Übersetzung akzeptabel sind“.¹⁶ Am Schluß dieser Einführung wird die Hoffnung ausgesprochen, daß das Wörterbuch durch die Kombination von Übersetzung und Erläuterung, Kontext und Quellenhinweis, ein sicherer Führer sein wird bei der Anfertigung

¹⁴ Ausnahmen sind relativ selten. Außer den beschriebenen Wörterbüchern niederländisch-spanisch, niederländisch-französisch und indonesisch-niederländisch verdienen jedenfalls eine positive Erwähnung: de Franchis (1984) (gibt häufig auf italienisch eine Umschreibung der englischen juristischen Begriffe mit vielen ausführlichen Literaturhinweisen, auch auf andere mehrsprachige juristische Wörterbücher); Anderson (1977) (der für die englischen Begriffe jeweils erwähnt, ob das norwegische / schwedische bzw. dänische Recht (partielle) Äquivalente kennt oder nicht; die englischen Begriffe werden häufig umschrieben und Literaturhinweise fehlen nicht) und Lind (1992) (vgl. Fußnote 8).

¹⁵ Dazu de Groot (1990) und (1993b).

¹⁶ „gevonden vertaalsuggesties [bieden] per definitie geen volledige juridische equivalentie, toch zijn zij wat men noemt 'good enough', dat wil zeggen als vertaling aanvaardbaar binnen een gegeven situatie“.

verantwortungsvoller Übersetzungen und dem Übersetzer und Juristen den Weg zu Quellen für eine weiterführende Forschung zeigen wird.¹⁷

Das Wörterbuch beschränkt sich hinsichtlich der Ausgangstermini auf das niederländische Rechtssystem und für die Zielsprache auf die juristischen Begriffe des spanischen Rechtssystems. Belgische Rechtsbegriffe sind nicht verarbeitet. Latein-amerikanische Begriffe werden nur ausnahmsweise erwähnt und werden dann ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

Aus der oben zitierten Einführung ging bereits hervor, daß die Herausgeber des Wörterbuches sich des Umstandes bewußt waren, daß eine eventuelle Äquivalenz zwischen Rechtsbegriffen zweier Rechtssysteme relativ ist. Im Falle fehlender Äquivalente wird durch die Abkürzung „Ned“ („Nederlands“ = Niederländisch) der betreffende Begriff als typisch Niederländisch gekennzeichnet und in der spanischen Sprache umschrieben. Häufig wird zusätzlich ein spezifisch spanischer Terminus angegeben, jedoch in Kombination mit der Warnung „cf. Esp.“ („confer español“ = vergleiche im Spanischen.) Die betreffenden Wörter sind dann einigermaßen vergleichbar.

Bemerkenswert sind die Anmerkungen zum Spanisch-Niederländischen Index: Es wird ausdrücklich betont, daß dieser Index keine kurze Wörterliste Spanisch-Niederländisch darstellt. Die niederländischen Wörter müssen keine Übersetzung der spanischen Stichwörter sein. Sie zeigen vielmehr lediglich die Stellen an, wo die betreffenden Stichwörter erwähnt werden. Einige Wörter sind jedoch mit einem * gekennzeichnet. Die Herausgeber weisen dadurch darauf hin, daß diese Wörter im allgemeinen ohne große Probleme als Übersetzungen der betreffenden spanischen Ausgangstermini benutzt werden können.

Das zweitbeste niederländisch-fremdsprachige juristische Wörterbuch ist Hesseling (1978): *Juridisch woordenboek: privaatrecht: Nederlands-Frans, met woordenlijst Frans-Nederlands, droit privé: Néerlandais-Français, avec vocabulaire Français-Néerlandais.*

Dieses Wörterbuch gibt Übersetzungsvorschläge an, die das Ergebnis ausführlicher und intensiver rechtsvergleichender Forschung sind.¹⁸ Die Ausgangsbegriffe und Übersetzungsvorschläge werden durch gut aus-

¹⁷ „De samenstellers hopen, dat dit woordenboek, door de combinatie van vertaling en verklaring, context en bronvermelding, een veilige gids zal zijn bij het vervaardigen van verantwoorde vertalingen en vertaler en jurist de weg zal wijzen naar bronnen voor nader onderzoek“.

¹⁸ Siehe dazu Hesseling (1978: 141-146 und 173-185).

gewählte Zitate (mit Quellenhinweis) illustriert. Die Übersetzungsvorschläge können deshalb leicht kontrolliert werden. Das Wörterbuch ist jedoch inzwischen zwanzig Jahre alt. Die Terminologie des neuen niederländischen Zivilgesetzbuches ist nicht verarbeitet. Auch in Frankreich hat sich das Zivil(prozeß)recht teilweise einschneidend geändert. Die Übersetzungsvorschläge müßten deshalb dringend revidiert werden.

Ein drittes - m. E. gutes - juristisches Wörterbuch ist Massier (1992): *Beknopt juridisch woordenboek Indonesisch*.

Dieses Wörterbuch enthält Übersetzungsvorschläge Indonesisch (Bahasa Indonesia) - Niederländisch. Im Vorwort wird ausdrücklich betont, daß dieses Wörterbuch aus Zeit- und Geldmangel nicht den Ehrgeiz der eben erwähnten Wörterbücher Niederländisch-Spanisch oder Niederländisch-Französisch hat. Dennoch wird bei sehr vielen Wörtern nicht lediglich ein Übersetzungsvorschlag gegeben, sondern es wird versucht, durch Hinweise auf u. a. Gesetzesvorschriften dem Benutzer mehr Informationen zu geben.

Die übrigen juristischen Wörterbücher mit Niederländisch als Ausgangs- oder Zielsprache sind lediglich unbegründete Wörterlisten. Sie geben für einen bestimmten Ausgangsbegriff einen oder mehrere Übersetzungsvorschläge, von denen abhängig vom Kontext häufig nur einer stimmt. Über die Kontexte werden aber keine weiteren Auskünfte erteilt. Häufig beschränken sich diese Wörterbücher auch nicht auf Übersetzungsvorschläge zwischen zwei Rechtssystemen, sondern erwecken den Eindruck, daß die gegebenen Übersetzungsvorschläge immer zwischen den betreffenden zwei Sprachen gelten, unabhängig davon, in welchen Rechtssystemen die betreffenden Begriffe funktionieren.

Dies kann anhand eines Wörterbuchbeispiels erläutert werden: Langendorf (1976): *Wörterbuch der niederländischen und deutschen Rechtssprache*.¹⁹

Dieses Wörterbuch unterscheidet nicht ausreichend zwischen der niederländischen und belgischen Terminologie einerseits und zwischen der deutschen, schweizerischen und österreichischen Terminologie

¹⁹ Bedauerlicherweise erschien 1991 eine unveränderte Neuauflage dieses Wörterbuchs!

andererseits.²⁰ So findet man in dem Wörterbuch mehrere typisch belgische Wörter (z. B. „procureur des konings“, „hof van assisen“: Wörter also, die es im niederländischen Rechtssystem überhaupt nicht gibt). Es ist aber unklar, nach welchen Kriterien belgische Wörter aufgenommen wurden. So wurde es z. B. unterlassen, für das Wort „arrondissementsrechtbank“ unterschiedliche deutsche Übersetzungen zu geben, je nachdem ob die niederländische oder belgische „arrondissementsrechtbank“ gemeint ist.

Andererseits findet man als Übersetzung niederländischer Wörter nicht immer die Terminologie des deutschen Rechtssystems. Nun wurde oben zwar erwähnt, daß es zulässig ist, einen Begriff aus einer „dritten“ Rechtsordnung in der Zielsprache als Neologismus zu verwenden, falls man im Zielrechtssystem kein Äquivalent findet. Ich habe aber den Eindruck, daß Langendorf nicht aus diesem Grunde regelmäßig österreichische oder schweizerische Begriffe benutzt, sondern weil er willkürlich einmal in die bundesdeutsch-deutsche und dann wieder in die österreichisch-deutsche oder schweizerisch-deutsche Rechtsterminologie übersetzt. So gibt Langendorf für den niederländischen Begriff „recht van opstal“ zwei Übersetzungsmöglichkeiten: Überbaurecht und Baurecht. Die richtige Übersetzung wäre in der Terminologie des deutschen Rechts aber „Erbbaurecht“ (§ 1012 BGB,²¹ Verordnung über das Erbbaurecht vom 15.1. 1919). „Baurecht“ ist für Deutschland eine falsche Übersetzung: In der Bundesrepublik ist Baurecht jenes Rechtsgebiet, das sich mit Vorschriften bezüglich des Baus (von Häusern usw.) beschäftigt. Für die Schweiz ist Baurecht jedoch die richtige Übersetzung wie aus den Art. 675 und 779 ZGB hervorgeht.²² „Überbaurecht“ ist in der Terminologie aller deutschsprachigen Rechtssysteme eine falsche Übersetzung. Zwar finden wir diesen Begriff im deutschen BGB (§§ 912-916 BGB), aber Überbaurecht ist dort kein

²⁰ Wir lassen nun außer Betracht, daß die deutsche Sprache - wie oben erwähnt - auch noch Rechtssprache in Belgien, Italien und Liechtenstein ist.

²¹ Der Text dieser im Jahre 1919 durch die Erbbaurechtsverordnung ersetzten Bestimmung lautete: „Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht)“.

²² Vergleiche den Text des ersten und dritten Absatzes von Art. 779 ZGB: „Ein Grundstück kann mit der Dienstbarkeit belastet werden, daß jemand das Recht behält, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu errichten oder beizubehalten. ... Ist das Baurecht selbständig und dauernd, so kann es als Grundstück in das Grundbuch eingetragen werden“.

Synonym für Erbbaurecht.²³ In der Perspektive der deutschen Rechts-terminologie ist ausschließlich die Übersetzung „Erbbaurecht“ richtig (§ 1012 BGB; Verordnung über das Erbbaurecht vom 15.1.1919). Nur im Verhältnis zu der Schweiz stimmt also die Übersetzung „Baurecht“, aber leider erwähnt Langendorf nicht, daß dieser Terminus typisch schweizerisch ist. Es ist übrigens sehr bemerkenswert, daß Langendorf unter dem Stichwort „opstal, recht van“ ausschließlich die für die Bundesrepublik richtige Übersetzung „Erbbaurecht“ gibt. M. E. ist es - wie eben schon gesagt wurde - wesentlich vernünftiger, sich bei juristischen Wörterbüchern auf Übersetzungsvorschläge zwischen zwei Rechtssystemen zu beschränken. Wagt man es dennoch, die Rechts-terminologie mehrerer Staaten zu berücksichtigen, dann muß dies konsequent und eindeutig geschehen.

Aus diesem Beispiel geht hervor, mit wievielen Vorbehalten man das durchschnittliche mehrsprachige juristische Wörterbuch zur Hand nehmen sollte.

Das Gegenstück für Langendorfs Niederländisch-Deutsches Wörterbuch ist Scheer / Rüter-Ehlermann (1989): *Wörterbuch der deutschen und niederländischen Rechtssprache: Lexikon für Justiz, Verwaltung, Wirtschaft und Handel = Juridisch woordenboek*. Teil 2: Deutsch-Niederländisch = Duits-Nederlands.

Der allgemeine Aufbau dieses Wörterbuches entspricht dem Aufbau des Buches von Langendorf: es ist lediglich eine Wörterliste. Ich habe allerdings den Eindruck, daß die inhaltliche Qualität der Übersetzungsvorschläge wesentlich besser ist als bei Langendorf.

Erwähnt sei auch van der Velden (1977): *Beknopt juridisch woordenboek: Frans-Nederlands*. Auch dieses Büchlein ist lediglich eine Wörterliste. Die Übersetzungsvorschläge werden nicht begründet. Inhaltlich beruhen die Vorschläge auf den rechtsvergleichenden Kenntnissen des Autors als Dozent für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht. Da dieses Wörterbuch aber schon einundzwanzig Jahre alt ist, wäre allein deshalb bereits eine Überarbeitung fällig.

In der Sprachrichtung Niederländisch-English erschien vor drei Jahren van den End / Schellenbach / Zwarts (1995): *Juridisch lexicon = The*

²³ Vergleiche z. B. den Text des § 912 Abs. 1 BGB: „Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat“.

legal lexicon. Das Erscheinen dieses Wörterbuch ist zweifelsohne auf die offensichtliche Marktlücke für ein juristisches Wörterbuch in dieser Sprachenkombination zurückzuführen. Die bestehende Lücke wurde durch dieses Wörterbuch jedoch nicht geschlossen, da es wiederum lediglich eine Wörterliste darstellt. Positiv ist jedoch zu bewerten, daß die Übersetzungsvorschläge sich auf das niederländische, beziehungsweise englische Rechtssystem konzentrieren. Zwar werden manchmal auf das amerikanische Recht orientierte Übersetzungsvorschläge aufgenommen, die aber ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Typisch belgische Begriffe werden außer Betracht gelassen.

Bemerkenswert ist die Veröffentlichung Benelux Economische Unie. Centrale Commissie voor het Rechtsterminologisch Woordenboek [Hrsg.] (1977): *Sociaalrechtelijk woordenboek: verklaring en eenmaking van termen, voorkomende in het sociaal recht van het Nederlandse taalgebied*.

In diesem Buch wird eine sehr detaillierte Inventarisierung der Terminologie auf sozialrechtlichem Gebiet gegeben mit detaillierten Beschreibungen und zahlreichen Hinweisen auf die niederländische und belgische Gesetzgebung. Es ist bedauerndswert, daß dieses Wörterbuch nicht regelmäßig überarbeitet wird.

In dieser Liste lasse ich die für das belgische Rechtssystem erstellten zweisprachigen (Niederländisch / Französisch; Französisch / Niederländisch) oder mehrsprachigen (Französisch / Niederländisch / Deutsch) Wörterbücher außer Betracht, wie:

Leliard (1991): *Gerechtiglijke terminologie: Nederlands-Franse lijst van termen en uitdrukkingen uit het burgerlijk procesrecht en de rechterlijke organisatie: liste française-néerlandaise de termes et locutions dans le domaine de la procedure civile et de l'organisation judiciaire*.

Leliard (1992): *Dreisprachiges Strafrechtswokabular = Vocabulaire trilingue de droit penal*.

Moors (1991): *Dictionnaire juridique français-néerlandais*.

van Impe (1984): *Staatsrechtelijk begrippenboek*.

Für belgische Juristen, die aus einer belgischen Rechtssprache in eine andere belgische Rechtssprache übersetzen müssen, sind diese Wörterbücher von unschätzbarem Wert. Der niederländische Jurist, der diese Wörterbücher benutzt, um niederländische juristische Informationen ins Französische oder Deutsche zu übersetzen, muß jedoch Vorsicht walten lassen. Die in diesen Wörterbüchern benutzten niederlän-

dischen Begriffe sind ja Begriffe des belgischen Rechts und das gleiche gilt für die verwendeten französischen und deutschen Begriffe.

Einige mehrsprachige Wörterbücher mit niederländischsprachigen Übersetzungsvorschlägen müssen noch erwähnt werden.

Sehr bekannt ist Le Docte (1995): *Dictionnaire de termes juridiques en quatre langues = Viertelrig juridisch woordenboek*.

Dieses viersprachige Wörterbuch erweckt dadurch, daß in den betreffenden Sprachen vier Spalten mit parallelen Wörtern gegeben werden, den Eindruck, daß der Inhalt jedes juristischen Begriffs unproblematisch in jeder Sprache formuliert werden kann. Die Problematik der Übersetzung juristischer Informationen bleibt für den Benutzer außer Betracht. Positiv muß gewertet werden, daß wörtliche Übersetzungen kursiv dargestellt werden. Beispielhaft ist die Tatsache, daß Schemata der Gerichtsverfassungen der betreffenden Staaten in einem Anhang aufgenommen wurden.

Absolut mangelhaft ist meiner Meinung nach van Capelle / Punt (1991): *Velder internationale vaktermenlijst voor juristen, fiscalisten, accountants, bankwezen, handel en industrie*.²⁴

Bereits über die Einleitung war ich erstaunt. Es wird darauf hingewiesen, daß „diese Wörterliste“ lediglich Übersetzungen geben möchte, Unterschiede zwischen den Rechtsbegriffen jedoch nicht erwähnt werden sollen.²⁵ Es ist m. E. vielfach unmöglich, Übersetzungsvorschläge zu formulieren, ohne gerade die Unterschiede zwischen Begriffen des Ausgangsrechtssystems und Zielrechtssystems in der Übersetzung aufzuzeigen. Der schlimmste Fehler in dieser mehrsprachigen Wörterliste beruht jedoch auf der Tatsache, daß Ausgangsbegriffe und Übersetzungsvorschläge ohne weiteres (wahrscheinlich durch den Computer) umgedreht wurden. Dies macht die Benutzung dieses Buches für unerfahrene Übersetzer und Juristen nutzlos bis gefährlich. Zwei Beispiele sollen diese Behauptung illustrieren. Als deutsche Übersetzung des niederländischen Wortes „fiduciaire eigendom“ finden wir „fiduziarisches Eigentum“. In Deutschland übliche Begriffe wie „Sicherungseigentum“ oder „Sicherungsübereignung“ fehlen. In der

²⁴ Die erste Auflage erschien 1989 unter dem Titel *Internationale vaktermenlijst voor juristen, fiscalisten, accountants, bankwezen, handel en industrie*. Arnhem: Gouda Quint.

²⁵ „De aandacht wordt er op gevestigd dat deze woordenlijst niet meer beoogt dan vertalingen te geven; verschillen in rechtsbegrippen worden in deze woordenlijst niet aangegeven“.

deutschen Ausgangsliste finden wir den Begriff „fiduziarisches Eigentum“, aber nicht die beiden eben erwähnten deutschen Termini. Ein weiterer Begriff, den ich vergeblich in der deutschen Ausgangsliste suchte, war „geschäftsfähig“. Dieser Begriff „konnte“ wohl auch nicht in jener Liste landen, da der niederländische Begriff „handelingsbekwaam“ in der Perspektive des deutschen Rechts falsch übersetzt wurde als „handlungsfähig“. Und der findet sich dann wieder in der deutschen Ausgangsliste mit der niederländischen Übersetzung „handelingsbekwaam“.

Spezielle Erwähnung verdient eine Veröffentlichung des Niederländischen Vereins für Rechtsvergleichung: Boele-Woelki / van der Velden (1992): *Nederlandse rechtsbegrippen vertaald. Frans-Engels-Duits*.

Die Ausarbeitung dieser Veröffentlichung ist die Folge eines bemerkenswerten Aufsatzes von Struycken in der niederländischen Juristenzeitschrift „Nederlands Juristenblad“. Struycken verweist darin auf die Konsequenzen der mangelnden Koordination bei Übersetzungen, beziehungsweise auf das Nichtbeachten der Präcedenzwirkung durch bereits von anderen Personen getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Übersetzung juristischer Terminologie (Struycken 1979, vgl. Newmark 1982). Ein ausländischer Leser kann dadurch in äußerste Verwirrung geraten. Struycken erläutert dies anhand der unterschiedlichen Übersetzungen, die im Englischen für die Bezeichnungen von niederländischen Gerichtsinstanzen verwendet wurden.²⁶ Struycken folgert daraus, daß die Entwicklung einer Art „Pinyin“²⁷, eine Standardübersetzung wichtiger niederländischer juristischer Begriffe in anderen Sprachen entwickelt werden muß. Dieser Vorschlag wurde vom niederländischen Verein für Rechtsvergleichung aufgegriffen: Im Jahre 1981 wurde eine sogenannte „Pinyinkommission“ gegründet. Diese setzt sich aus Rechtsvergleichern, die an verschiedenen niederländischen juristischen Fakultäten tätig sind, zusammen sowie aus einigen renommierten Übersetzern, unter anderem Übersetzer, die beim Übersetzungs-

²⁶ Und zwar in dem Band mit nationalen Gutachten, die der niederländische Verein für Rechtsvergleichung aus Anlaß der zehnten Weltkonferenz für Rechtsvergleichung 1978 herausgegeben hat. Dort wurde z. B. der Begriff „arrondissementsrechtbank“ im Englischen mit „county court“, „district court“ und „regional court“ wiedergegeben.

²⁷ „Pinyin“ ist die Bezeichnung einer von der chinesischen Regierung propagierten Standardwiedergabe des Chinesischen in lateinischen Schriftzeichen. Bevor das „Pinyin“ entwickelt wurde, wurde das Chinesische mittels verschiedener Transkriptionsmethoden in lateinischen Zeichen wiedergegeben, was zur Verwirrung führte.

dienst des niederländischen Außenministeriums tätig sind. Nach langer vorbereitender Tätigkeit veröffentlichte die Pinyinkommission 1992 die eben erwähnte Wörterliste mit Übersetzungsvorschlägen ins Deutsche, Englische und Französische. Zur Zeit arbeitet eine neu zusammengesetzte Pinyinkommission an einer geänderten und ergänzten Fassung der Wörterliste.

Die Veröffentlichung der Wörterliste der Pinyinkommission verdient große Aufmerksamkeit: Die gemachten Übersetzungsvorschläge haben eine große Präzedenzwirkung aufgrund der Tatsache, daß eine umfangreiche Kommission der Frage, ob bestimmte Begriffe als Äquivalente betrachtet werden können und welche Alternativen sonst zur Verfügung stehen, ausführliche Sitzungen gewidmet hat. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Bedeutung eines Begriffs aus dem niederländischen Rechtssystem in einer bestimmten Zielsprache wiederzugeben. Brauchbar sind insbesondere auch die dreisprachigen „Umschreibungen“, die in der Wörterliste in der Form eines Vorschlags für eine „Fußnote“ gegeben werden, wenn die Kommission der Ansicht war, daß in der Zielrechtsordnung ein Äquivalent fehlt. Bedauerlich ist jedoch, daß nicht angegeben wird, welche Übersetzungsvorschläge Neologismen darstellen, ganz zu schweigen von einer Begründung der getroffenen Wahl. Die niederländischen Rechtsvergleicher haben damit die Chance, ein gutes Beispiel zu geben, leider ungenutzt gelassen.

Dennoch ist die Pinyin-Initiative interessant. Es ist mir unbekannt, ob ähnliche Initiativen bereits von anderen nationalen Vereinen für Rechtsvergleichung ergriffen worden sind.²⁸ Vielleicht wäre eine Diskussion über den Nutzen derartiger Initiativen und die Schwierigkeiten, die sich beim Formulieren der Pinyin-Vorschläge ergeben, ein interessantes Thema für die Olympiade für Rechtsvergleicher, die alle vier Jahre unter den Auspizien der „Association internationale de droit comparé“ stattfindet. Dort könnte dann auch besprochen werden, inwieweit nationale Pinyin-Aktivitäten koordiniert werden können.

²⁸ Vgl. jedoch Šarčević (1991: 163, 164), die von der Existenz von Standardisierungskommissionen in Bulgarien, Norwegen und Schweden berichtet, sowie Letho (1988), die die Tätigkeiten einer Kommission des finnischen Justizministeriums beschreibt, die sich mit dem Formulieren von guten Übersetzungsvorschlägen von finnischen Begriffen ins Englische beschäftigt.

5. Schlußfolgerungen

Zusammenfassend sollten aus den angeführten Erörterungen folgende Schlüsse gezogen werden. Die Erfahrungen der Herausgeber juristischer Wörterbücher einerseits und der Benutzer dieser Wörterbücher andererseits müssen genützt werden. Wörterbücher mit rechtsvergleichend begründeten Übersetzungsvorschlägen sollten gefördert werden, auch mit öffentlichen Mitteln. Die Ausarbeitung solcher Wörterbücher sollte übrigens auch als wissenschaftliche Arbeit gewertet werden.

Erstens kann man feststellen, daß das Veröffentlichen weiterer Wörterlisten zwischen den erwähnten Sprachen einen äußerst geringen Nutzen besitzt und wissenschaftlich abgelehnt werden muß. Das (u. a. finanzielle) Fördern der Ausarbeitung solcher Listen ist grundsätzlich Geldverschwendung. Wörterlisten anzulegen weist einen begrenzten Nutzen lediglich in Rechtssprachen auf, für die noch keine juristischen Wörterbücher existieren. Auch dann müssen solche Listen sich jedoch auf Übersetzungsvorschläge zwischen zwei Rechtssystemen konzentrieren. Wörterlisten sind außerdem vertretbar als Vorstufe eines richtigen Wörterbuches.

Zweitens ist von Bedeutung, genau zu studieren, wie in den Wörterbüchern mit „begründeten Übersetzungsvorschlägen“ die rechtsvergleichende Begründung der Vorschläge vorgenommen wird und in welcher Weise auf Kontexte der Ausgangsbegriffe und Zielbegriffe hingewiesen wird bzw. die Kontexte selbst dargestellt werden. Die Art und Weise, wie Kollokationen angeführt werden, verdient in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit.

Drittens ist festzustellen, daß das Kontextualisieren von Ausgangs- und Zielbegriffen sehr arbeitsintensiv ist. Es ist deshalb wünschenswert, daß pro Rechtssprache, d. h. pro Rechtssystem, eine genaue Inventarisierung der Rechtsterminologie vorgenommen wird. Das Ergebnis dieser Inventarisierung soll einen elektronischen Thesaurus der betreffenden Rechtssprache darstellen, in dem die Rechtsbegriffe mit Zitaten aus der Gesetzgebung, der rechtswissenschaftlichen Literatur und der Rechtspraxis verbunden werden. Ein solcher Thesaurus bildet dann das Rohmaterial für die Ausarbeitung von mehrsprachigen Wörterbüchern.²⁹

²⁹ Siehe dazu de Groot (1996b)

Übrigens sollte auch versucht werden, Übersetzungsvorschläge zwischen verwandten Rechtssystemen und einem Zielrechtssystem zu vergleichen und eventuell zu koordinieren. Die gegenwärtigen Entwicklungen bezüglich digitaler Speicherungsmöglichkeiten von Daten bieten in diesem Zusammenhang interessante Perspektiven. Es würde allerdings den Rahmen dieses Beitrages sprengen, an dieser Stelle näher darauf eingehen zu wollen.

Beinahe am Ende des zweiten Jahrtausends spreche ich die Hoffnung aus, daß Wörterlisten nicht begründeter juristischer Übersetzungsvorschläge in den nächsten Jahren nicht mehr veröffentlicht werden. Juristen und Übersetzer müssen gemeinsam an einer neuen Generation juristischer Wörterbücher arbeiten. Die Arbeit lohnt sich in wissenschaftlicher Hinsicht für beide Berufsgruppen und ist für die Intensivierung internationaler juristischer Zusammenarbeit von großer Bedeutung.

6. Literaturverzeichnis

- Anderson, Ralph J.B. (1977): *Anglo-Scandinavian law dictionary of legal terms used in professional and commercial practice*. Oslo: Universitetsforlaget.
- Benelux Economische Unie. Centrale Commissie voor het Rechtsterminologisch Woordenboek (1977): *Sociaalrechtelijk woordenboek: verklaring en eenmaking van termen, voorkomende in het sociaal recht van het Nederlandse taalgebied*. Dritte Auflage. Brussel: Secretariaat-Generaal van de Benelux Economische Unie.
- Boele-Woelki, K.; van der Velden, Frans J.A. [Hrsg.] (1992): *Nederlandse rechtsbegrippen vertaald. Frans-Engels-Duits*. 's Gravenhage.
- de Franchis, Francesco (1984): *Dizionario giuridico, inglese-italiano*. Milano: Giuffrè.
- de Groot, Gérard-René (1990): „Een nieuw tweetalig juridisch woordenboek.“ In: *De juridische Bibliothecaris*. 21-27.
- de Groot, Gérard-René (1991): „Recht, Rechtssprache und Rechtssystem - Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 279-316.
- de Groot, Gérard-René [Hrsg.] (1993a): *Recht en Vertalen II*. Deventer: Kluwer.
- de Groot, Gérard-René (1993b): „Sobre la traducción de la terminología jurídica y un nuevo diccionario bilingüe.“ In: *Revista española de derecho internacional*. 585-593.

- de Groot, Gérard-René (1996a): „Het vertalen van juridische informatie.“ In: *Preadvies voor de Nederlandse Vereniging voor Rechtsvergelijking*. 53. Deventer: Kluwer. 8-45.
- de Groot, Gérard-René (1996b): „Taal en wetgeving. Op weg naar een elektronisch bestand van de Nederlandse rechtstaal.“ In: *Tijdschrift voor wetgevingsvraagstukken*. 54-162.
- de Groot, Gérard-René; Schulze, Reiner [Hrsg.] (1999): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos.
- Hesseling, Gerti (1978): *Juridisch woordenboek : privaatrecht : Nederlands-Frans, met woordenlijst Frans-Nederlands: droit privé, Néerlandais-Français avec vocabulaire Français-Néerlandais*. Amsterdam: Kluwer.
- Knudson, M. (1987): „Fachwörterbücher für den deutschsprachigen Juristen: Eine Bibliographie.“ In: *Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen*. 52-64.
- Langendorf, Hans (1976): *Wörterbuch der niederländischen und deutschen Rechtssprache*. München: Beck.
- Le Docte, Edgard (1995): *Dictionnaire de termes juridiques en quatre langues = Viertalig juridisch woordenboek*. 5te (bearbeitete) Auflage. Antwerpen u. a.: Maklu.
- Lehto, Leena (1988): „The need for standardisation of concept equivalents in the field of law.“ In: Nekeman, P. [Hrsg.]: *Translation, our future / La traduction, notre avenir, Proceedings of the XIth World Congress of FIT*. Maastricht: Euroterm. 431-437.
- Leliard, J.D.M. (1991): *Gerechtelijke terminologie: Nederlands-Franse lijst van termen en uitdrukkingen uit het burgerlijk procesrecht en de rechterlijke organisatie : liste française-néerlandaise de termes et locutions dans le domaine de la procédure civile et de l'organisation judiciaire*. Vierte Auflage. Antwerpen: Maklu.
- Leliard, J.D.M. (1992): *Dreisprachiges Strafrechtswokabular = Vocabulaire trilingue de droit penal*. Brugge: Die Keure.
- Lind, Åge (1992): *Norsk-engelsk juridisk ordbok*. Oslo: Cappelen akademisk forl. / Juristforbundets forl.
- Newmark, Peter (1982): „The Translation of Authoritative Statements. A Discussion.“ In: Gémar, J.C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction. The Language of the Law and Translation. Essai de jurilinguistique*. Québec. 283-299.
- Oosterveld-Egas Reparaz, M.C.; Vuyk-Bosdriesz, J.B. [Hrsg.] (1990): *Juridisch Woordenboek Nederlands-Spaans / Diccionario Jurídico Neerlandés-Español*. 's Gravenhage - Antwerpen: T.M.C. Asser Instituut.

- Massier, A.W.H. (1992): *Beknopt juridisch woordenboek Indonesisch*. Leiden: CNWS Publications.
- Moors, J. (1991): *Dictionnaire juridique français-néerlandais*. Vierte Auflage. Brugge et al.: La Chartre.
- Reynolds, Thomas (1986): „Comparative legal dictionaries.“ In: *American Journal of Comparative Law*. 34. 551-558.
- Šarčević, Susan (1990): „Strategiebedingtes Übersetzen aus den kleineren Sprachen im Fachbereich Jura.“ In: *Babel*. 36 3. 155-166.
- Scheer, Matthias K.; Rüter-Ehlermann, Adelheid L. (1989): *Wörterbuch der deutschen und niederländischen Rechtssprache: Lexikon für Justiz, Verwaltung, Wirtschaft und Handel*. Teil 2: Deutsch-Niederländisch = Duits-Nederlands. München: Beck.
- Struycken, A.V.M. (1979): „Pinyin (Over de vertaling van juridische benamingen).“ In: *Nederlands Juristenblad*. 786-787.
- van Capelle, M.A.A.; Punt, H.G. (1991): *Velder internationale vaktermenlijst voor juristen, fiscalisten, accountants, bankwezen, handel en industrie*. Zweite bearbeitete Auflage. Amsterdam: Velder Business Publications.
- van den End, A.; Schellenbach, C.J.; Zwarts, Jolien (1995): *Juridisch lexicon = The legal lexicon*. Gateway: Zeist.
- van der Velden, Frans J.A. (1977): *Beknopt juridisch woordenboek. Frans-Nederlands*. Deventer: Kluwer.
- van Impe, Herman (1984): *Staatsrechtelijk begrippenboek*. Brüssel: Bruylant.
- Weston, Martin (1990): *An English Reader's Guide to the French Legal System*. New York - Oxford: Berg.